

940 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (876 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Durch die vorliegende Regierungsvorlage sollen einige Verbesserungen auf dem Gebiet des Leistungsrechtes herbeigeführt werden, und zwar insbesondere

- Anrechnung von Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling auf die Anwartschaft
- Erhöhung des Familienzuschlages von derzeit 240 S monatlich auf 330 S monatlich
- Jährliche Dynamisierung des Familienzuschlages
- Valorisierung von Verdiensten, die vor längerer Zeit erzielt wurden und die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen werden
- Herabsetzung der Anwartschaftszeit für Karenzurlaubsgeld von 52 Wochen auf 20 Wochen, wenn vorher bereits Arbeitslosengeld bezogen wurde
- Dynamisierung der Notstandshilfe, wenn die erstmalige Zuerkennung länger als zwei Jahre zurückliegt.

Da das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Aussicht genommen hat, im Zuge einer Novelle zum ASVG die Frage des Versicherungsschutzes von Entwicklungshelfern durch Einbeziehung dieses Personenkreises in die Vollversicherung zu regeln, ist auch eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erforderlich, wobei im Hinblick darauf, daß die Arbeitslosenversicherungspflicht die Krankenversicherungspflicht zur Voraussetzung hat und daher die bezüglichen Bestimmungen im AIVG und ASVG übereinstimmen müssen, auf die beabsichtigte Formulierung im ASVG Bedacht genommen wurde.

Babanitz
Berichterstatler

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Juni 1978 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Kammerhofer, Melter, Dr. Hafner, Dr. Halder, Babanitz, Dr. Haider sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung, Dr. Weissenberg, beteiligten, wurden von den Abgeordneten Dr. Schwimmer, Pichler und Melter ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu § 29 Abs. 3 AIVG gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Pichler und Melter einstimmig angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Anton Schlager betreffend §§ 12 Abs. 6 lit. b und 26 Abs. 4 lit. c AIVG fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Zu Art. I Z. 1 lit. a (§ 1 Abs. 1 lit. e AIVG) stellte der Ausschuss für soziale Verwaltung folgendes fest:

Da Entwicklungshelfer als Arbeitnehmer der Entwicklungshilfeorganisation tätig sind, werden die Beiträge von diesen Organisationen zu tragen sein.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (876 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 06 08

Pansi
Obmann

./.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 876 der Beilagen

Im Art. I Z. 8 ist dem § 29 Abs. 3 vor den Worten „keine Anwendung“ einzufügen: „und der Außenhandelsstellen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“.